



109 Nr. 2 Untersuchungsgrundsatz

1. Allgemeines

Kennzeichnend für das (gemischte) Veranlagungsverfahren bei den direkten Steuern ist das Zusammenspiel von Mitwirkungshandlungen der steuerpflichtigen Person (Mitwirkungsgrundsatz) und anschliessender Ermittlung des steuerrelevanten Sachverhaltes durch die Einschätzungsbehörden (Untersuchungsgrundsatz). Der Untersuchungsgrundsatz berechtigt und verpflichtet die Einschätzungsbehörde, von sich aus mit allen ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Mitteln den rechtserheblichen Sachverhalt, d.h. die tatsächlichen Verhältnisse festzustellen, welche für eine richtige und vollständige Besteuerung nötig sind. Um an diese Informationen zu gelangen, darf und muss sie die steuerpflichtige Person ausdrücklich durch verfahrensleitende Verfügungen (Auflagen, Vorladungen) auffordern, die erforderlichen Sachdarstellungen und Beweismittel beizubringen (Entscheid des Steuergerichts Nr. 510 10 4 vom 28. Mai 2010; [StGE 510 10 4](#)).

2. Untersuchungsmittel

Als Beweismittel für die steuerrelevanten Tatsachen dienen in erster Linie die der Steuererklärung als Beilagen eingereichten Dokumente, Aufstellungen und Belege der steuerpflichtigen Person. Darüber hinaus können die Einschätzungsbehörden:

- vom Steuerpflichtigen verlangen, dass er die in seinem Besitz befindlichen Bücher, Urkunden und anderen Belege einreicht;
- verlangen, dass ihnen (oder Sachverständigen) die Geschäfts- und Rechnungsbücher mit Belegen und Unterlagen im Betriebe des Steuerpflichtigen vorgelegt werden; sowie
- im Betrieb auch Augenscheine vornehmen oder durch Sachverständige vornehmen lassen.

Die gleichen Befugnisse stehen den Einschätzungsbehörden gegenüber den Kollektiv- und Kommanditgesellschaften und anderen Personengemeinschaften zu, an denen der Steuerpflichtige beteiligt ist.

Beschränkt werden die Untersuchungsmittel durch den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. So dürfen die Nachforderungen nur Sachverhalte betreffen, welche zur Feststellung der Bemessungsgrundlage notwendig sind.

2.1 Einvernahme des Pflichtigen und Einforderung von Beweismitteln

Bei der direkten Bundessteuer ist die Steuerverwaltung berechtigt, einen Steuerpflichtigen zur mündlichen Einvernahme vor sich oder vor einen von ihr bestellten Vertreter vorzuladen.

Der Steuerpflichtige muss der betreffenden Stelle wahrheitsgetreu Auskunft geben. Seine Auskunftspflicht beschränkt sich also gegebenenfalls nicht nur allein auf das Ausfüllen einer vollständigen Steuererklärung, sondern er muss der Veranlagungsbehörde auch mündlich oder schriftlich über alle Tatsachen Auskunft geben, die für die Veranlagung von Bedeutung sind oder sein können (Art. 126 Abs. 2 DBG).

Der Veranlagungsbehörde steht namentlich das Recht zu, vom Steuerpflichtigen die in seinem Besitz befindlichen Bücher, Urkunden und sonstigen Belege einzufordern. Auf Verlangen hat der Steuerpflichtige ferner Bescheinigungen und Aufstellungen zu beschaffen oder zu erstellen und einzureichen, sofern diese für die Veranlagung von Bedeutung sind.

Auf Verlangen der Veranlagungsbehörde hat der Steuerpflichtige die Namen der Personen, mit welchen er Geschäfte getätigt oder denen er geldwerte Leistungen erbracht hat sowie seine vertraglichen Beziehungen zu diesen Personen und die gegenseitigen Leistungen und Ansprüche offen zu legen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes dürfen Auskünfte eines Steuerpflichtigen auch bei der Veranlagung anderer Steuerpflichtiger verwendet werden. Die kantonalen Bestimmungen lauten ähnlich, sind jedoch in der Regel bezüglich der Informationspflicht enger gefasst. In der Praxis können Auskünfte und Erkenntnisse, die für die Veranlagung der direkten Bundessteuer gewonnen wurden, auch für die Veranlagung der kantonalen Steuer verwendet werden.



2.2 Mitwirkungspflicht Dritter

Sowohl das DBG wie auch das kantonale Steuergesetz auferlegen den unten erwähnten Dritten Bescheinigungspflichten, Auskunftspflichten und Meldepflichten gegenüber der Veranlagungsbehörde (Art. 127 - 129 DBG sowie §§ 113 - 117 StG).

Es handelt sich einmal um Personen, die dem Steuerpflichtigen auf sein Verlangen eine Bescheinigung zuhanden der Steuerbehörden auszustellen haben. Diese haben eine subsidiäre Bescheinigungspflicht gegenüber dem Fiskus. Weigert sich nämlich der Steuerpflichtige trotz Mahnung, die von ihm geforderte Bescheinigung des Dritten beizubringen oder einzufordern, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, diese direkt beim Dritten einzuholen. Der Fiskus muss jedoch den Steuerpflichtigen über die beim Dritten erhaltene Bescheinigung nachträglich orientieren.

Aufzählung von Dritten mit **subsidiärer** Bescheinigungspflicht:

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf sein Verlangen einen Ausweis über Lohn, Gehalt und sonstige Bezüge auszustellen (§ 115 StG). Unterlässt es ein Arbeitnehmer trotz Mahnung, den Lohnausweis beizubringen, so ist die Veranlagungsbehörde befugt, den Ausweis direkt beim Arbeitgeber einzufordern.
- Personen, die mit dem Steuerpflichtigen in einem Vertragsverhältnis stehen oder standen, haben ihm auf Verlangen eine Bescheinigung über das gemeinsame Vertragsverhältnis und die beidseitigen Ansprüche und Leistungen auszustellen, so insbesondere:
 - Gläubiger und Schuldner des Steuerpflichtigen über Bestand, Höhe und Verzinsung der Guthaben und Forderungen (§ 116 Abs. 2 StG); dies gilt insbesondere auch für Banken, sie sind indessen nicht verpflichtet, den Steuerbehörden direkt Auskunft zu geben.
 - Vermögensverwalter, Treuhänder, Pfandgläubiger, Beauftragte und andere Personen, die Vermögen des Steuerpflichtigen im Besitze oder in Verwaltung haben oder hatten (Art. 127 Abs. 1 lit. d DBG; keine explizite Erwähnung im StG), über dieses Vermögen und seine Erträge. Treuhandverhältnisse sind vom Treuhänder offenzulegen und entsprechend den Grundsätzen gemäss Merkblatt der EStV «Treuhandkonto» vom 31. Mai 1965 und «Treuhandverhältnisse» vom Oktober 1967 (Nachdruck 1993) auf Verlangen zu dokumentieren, ansonsten eine steuerliche Zurechnung beim Treuhänder erfolgt.
 - Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsvertrag ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen (§ 116 Abs. 1 StG).
 - Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 129 Abs. 1 lit. b DBG; keine eigene Regelung im StG, jedoch abgeleitet aus § 116 Abs. 1 StG) über Einlagen, Prämien und Beiträge sowie über Leistungen aufgrund von Vorsorgeverhältnissen oder anerkannten Vorsorgeformen.
 - Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beiderseitigen Ansprüche und Leistungen.

Es gibt auch Dritte, welche für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuern direkt Auskunft zu erteilen haben. Es gibt folgende Kategorien:

- Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (§ 113 StG; zur Amtshilfe, beispielsweise der AHV-Behörde SVA siehe die Ausführungen in [111 Nr. 1](#))
- Kollektiv- und Kommanditgesellschaften (§ 114 Abs. 1 StG). Diese sind gehalten, dem Fiskus wahrheitsgetreu Auskunft über die Anteile ihrer Gesellschafter mit Einschluss der Kommanditäre am Einkommen und am Vermögen der Gesellschaft sowie über die sonstigen Ansprüche gegenüber der Gesellschaft zu geben. Sie sind überdies verpflichtet, den Veranlagungsbehörden Einblick in ihre Bücher zu gewähren, daraus Auszüge zu liefern und über alle Verhältnisse Auskunft zu erteilen, die für die Veranlagung der Anteile und sonstigen Ansprüche der Gesellschafter und Kommanditäre von Bedeutung sind.
- Die juristischen Personen (§ 114 Abs. 2 StG). Diese haben ebenfalls die Pflicht, der Veranlagungsbehörde für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über die den Mitgliedern der Verwaltung oder den Organen der Geschäftsführung ausgerichteten festen Entschädigungen, Gratifikationen, Tantiemen, Spesenvergütungen, Sitzungsgelder und sonstigen Bezüge einzureichen.
- Besitzt ein Ehegatte steuerbare Einkommenselemente, welche gemäss Gesetz zu denjenigen des Ehemannes (oder der Ehefrau) hinzugerechnet werden, besteht für diese gegenüber der Veranlagungsbehörde eine direkte Auskunftspflicht über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Art.



9 Abs. 1 DBG und § 8 StG). Diese Vorschrift ist namentlich von Bedeutung, wenn einer der Ehegatten über die Steuerfaktoren des anderen nicht vollständig unterrichtet ist (z.B. bei Gütertrennung, Führung eines eigenen Geschäftes durch die Ehefrau usw.).

- Ist beim Tod eines Steuerpflichtigen ein Inventar zu erstellen, so sind die Erben verpflichtet, über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sind, wahrheitsgetreu Auskunft zu geben sowie alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Vermögensstand des Erblassers Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen (Art. 157 Abs. 1 DBG sowie ansatzweise § 12 StG).

Exkurs: Berufsgeheimnis

Auf das gesetzlich geschützte Berufsgeheimnis können sich nur Angehörige jener Berufe stützen, denen es von Gesetzes wegen untersagt ist, ein Geheimnis zu offenbaren, das ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden ist oder sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

Der Schweigepflicht unterworfen sind einerseits die in Art. 321 des Strafgesetzbuches genannten Berufsangehörigen (Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, nach OR zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Hebammen) und ihre Hilfspersonen, sowie die nach Art. 47 des Bankgesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen. Dazu kommen noch die nach Art. 43 BEHG (Börsengesetz) zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen. Ist wegen dieser Geheimhaltungspflicht keine genügende Abklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse möglich, so ist eine Ermessensveranlagung vorzunehmen.

Die Möglichkeit, von Banken eine **Vollständigkeitsbescheinigung**¹ zu verlangen, steht mit dem Bankgeheimnis im Einklang. Eine solche Bescheinigung muss vom Kunden unter Verwendung eines speziellen Formulars verlangt werden und die betreffende Bank hat darauf sämtliche Bankbeziehungen für den geforderten Zeitraum zu bescheinigen. Dieses Instrument wird in der Regel im Buchprüfungsverfahren durch das **Revisorat** eingesetzt, wenn es zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung erforderlich ist.

2.3 Begutachtung und Augenschein

Sowohl nach Bundesrecht (Art. 123 Abs. 2 DBG) als auch nach kantonalem Recht (§ 109 Abs. 3 StG) ist die Steuerbehörde befugt, zur Feststellung von Tatsachen, die für die Veranlagung erheblich sind, die Geschäftsbücher und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eines Steuerpflichtigen oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft zu untersuchen und begutachten zu lassen oder selber die erforderlichen Augenscheine vorzunehmen.

3. Beweise

3.1 Beweislastverteilung

Als Beweislast gilt die Tatsache, dass diejenige Partei (Steuerpflichtige oder Steuerbehörde), welche einen von ihr behaupteten Sachverhalt nicht beweisen kann, die Folgen dieser Beweislosigkeit zu tragen hat. Es gilt die folgende Regelung:

- Steuermindernde Tatsachen sind durch die Steuerpflichtigen zu beweisen. Diese tragen die Folgen in Form höherer Steuern, wenn sie keinen Nachweis für diese Tatsachen erbringen können. Dazu ein Beispiel: Liegenschaftsunterhaltskosten sind steuermindernd vom Steuerpflichtigen geltend zu machen und durch entsprechende Rechnungen zu belegen.
- Steuerbegründende und steuererhöhende Tatsachen sind durch die Steuerbehörde zu beweisen. Diese trägt die Folgen in Form eines tieferen Steuerertrages, wenn sie den Beweis für diese Tatsachen nicht erbringen kann.

3.2 Rechtliches Gehör

Die Veranlagungsbehörde muss im Rahmen ihrer Untersuchungspflicht die Beweise, welche die Steuerpflichtigen vorlegen, abnehmen und prüfen, soweit sie zum Nachweis von steuerlich erheblichen Tatsachen geeignet sind. Ansonsten liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor. Eine solche Verletzung des

¹ Siehe KM 307 vom 15. Juni 1988: (Anhang, letzte Seite)



rechtlichen Gehörs kann aber gegebenenfalls im Verlauf des Rechtsmittelverfahrens nachträglich noch geheilt werden.

3.3 Natürliche Vermutungen

Die Untersuchungspflicht wird durch den Grundsatz der Verfahrensökonomie eingeschränkt. So darf die Veranlagungsbehörde Vermutungen berücksichtigen, die sich aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung ergeben. Dazu folgende Beispiele:

- Die Veranlagungsbehörde darf davon ausgehen, dass die steuerpflichtige Person alle Umstände, die zu ihren Gunsten sprechen (steueraufhebende oder -mindernde Tatsachen), von sich aus vorbringt und dass tatsächliche Zugeständnisse, die zu ihren Ungunsten sprechen (steuerbegründende oder -erhöhende Tatsachen) der Wahrheit entsprechen.
- Beruhen Bilanz und Erfolgsrechnung auf einer formell und materiell ordnungsgemässen, d.h. in Übereinstimmung mit den obligationenrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften geführten Buchhaltung, so spricht eine natürliche Vermutung dafür, dass die darin aufgezeichneten Geschäftsvorfälle und insbesondere auch der buchmässig ausgewiesene Gewinn materiell richtig sind.
- Beim Bestehen eines Miet- oder Pachtverhältnisses wird natürlich vermutet, dass auch tatsächlich Miet- oder Pachtzinsen zufließen.
- Dürfen Geschäftsfahrzeuge durch den Arbeitnehmer auch für private Zwecke genutzt werden, darf die Veranlagungsbehörde davon ausgehen, dass diese auch tatsächlich privat genutzt werden.

Zur Beweislastverteilung und den natürlichen Vermutungen bei verdeckten Gewinnausschüttungen siehe auch Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage 2009, Art. 123 N 86.

4. Erlöschen der Untersuchungspflicht

Hegen die Steuerbehörden begründete Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung, so können sie vom Steuerpflichtigen einen entsprechenden Nachweis verlangen. Wenn die steuerpflichtige Person (oder eine mitwirkungspflichtige Drittperson) trotz Aufforderung ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, erlischt die Untersuchungspflicht der Veranlagungsbehörde.

Trotz des Erlöschens der Untersuchungspflicht hat die Veranlagungsbehörde aber eine vollständige und richtige Besteuerung vorzunehmen. Sofern nicht die Regeln über die objektive Beweislast zur Anwendung kommen, müssen die Steuerfaktoren im Rahmen der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen geschätzt werden (106 Nr. 2).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ➡ Entscheidung des Steuergerichts Nr. 510 10 4 vom 28. Mai 2010



Vollständigkeitsbescheinigungen Kurzmitteilung Nr. 307 vom 15. Juni 1988

Im Folgenden wird das Instrument der **Vollständigkeitsbescheinigung** etwas näher erläutert. Ziel ist es, einen Überblick zu vermitteln, der es den Einschätzungsbehörden erlaubt, **Möglichkeiten, Voraussetzungen** und **Vorgehen** bezüglich dieses Instrumentes abschätzen zu können.

Die sogenannte Vollständigkeitsbescheinigung ist ein Instrument zur Ermittlung der Steuerfaktoren. Es konkretisiert die Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen. Eine Bank wird verpflichtet, die Konten und Depots, welche ein bestimmter Steuerpflichtiger bei ihr unterhält, unter Androhung von Busse lückenlos aufzulisten.

Das Verlangen einer Vollständigkeitserklärung ist immer dann gerechtfertigt, wenn es der Steuerpflichtige auf Verlangen der Steuerbehörde unterlassen hat, Mittelherkunft bzw. -verwendung verschiedener Transaktionen schlüssig nachzuweisen und damit den Verdacht auf Steuerhinterziehung erweckt.

Mit anderen Worten kann eine Vollständigkeitsbescheinigung unter folgenden, kumulativ gegebenen **Voraussetzungen** verlangt werden:

- a. Der Steuerpflichtige hat sich bislang geweigert, **plausible Nachweise** für von der Steuerverwaltung aufgeworfene Fragen beizubringen.
- b. Es besteht **eine nachweisliche Geschäftsverbindung zu einer Bank** (Überweisungen, bestehendes Konto etc.).
- c. Es besteht **ein begründeter Verdacht auf Vorliegen einer vollendeten oder versuchten Steuerhinterziehung**, indem mutmasslich nicht alle Geschäftsverbindungen zu dieser Bank deklariert werden. Die Unterlagen müssen einerseits den Verdacht schüren, dass ein Steuerpflichtiger nicht alle Geschäftsverbindungen deklariert hat und andererseits den Umstand nahelegen, dass die nicht deklarierten Bankbeziehungen mit einer bestimmten Bank bestehen.

Die EStV hat ein Formular (Formular 13 B) entworfen, welches das Vorgehen vereinfachen soll.